

1. Vertragsbedingungen

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Beziehungen zwischen Auftraggeberin und Xenia Jöri Grafikdesign (nachfolgend Grafikerin genannt). Sie sind nur gültig, wenn sie der Kundin vor Auftragserteilung zur Kenntnis gebracht wurden – also integrierter Bestandteil des Auftrags sind.

2. Schriftform

Abweichungen von den nachfolgenden Bedingungen bedürfen der Schriftform.

GRUNDSÄTZE

3. Leistungen der Grafikerin

Die Grafikerin erbringt innerhalb des Workflows eines Auftrags diverse gestalterische, organisatorische und administrative Leistungen. Ausführliche Details dazu sind im SGDHonorarsystem ersichtlich.

Für zusätzliche Leistungen, insbesondere in den Bereichen Text, Fotografie sowie Produkt und Formgestaltung, arbeitet die Grafikerin nach den Richtlinien der einschlägigen Berufsverbände.

4. Treuepflicht, Geschäftsgeheimnis

Die Grafikerin verpflichtet sich, die ihr übertragenen Aufgaben sorgfältig, gewissenhaft und verantwortungsbewusst zu erledigen. Sie verpflichtet sich, ihr anvertraute oder für die Auftraggeberin erarbeitete Informationen vertraulich zu behandeln.

5. Urheberrecht

Die Urheberrechte an allen von der Grafikerin geschaffenen Werke (Konzepte, Skizzen, Entwürfe usw.) gehören der Grafikerin. Sie kann über diese Rechte gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 verfügen.

Aus diesem Grundsatz folgt u.a., dass die Auftraggeberin ohne Einverständnis der Grafikerin nicht berechtigt ist, die betreffenden Werke zu verwenden und/oder Änderungen – insbesondere an einzelnen Gestaltungselementen – vorzunehmen.

Die Grafikerin ist berechtigt, ihre Urheberschaft an den von ihr geschaffenen Werken in einer von ihr zu bestimmenden Form zu bezeichnen.

6. Nutzungsrechte, Nutzungsumfang

Grundsätzlich gehen die vereinbarten Nutzungsrechte erst mit der vollständigen Begleichung des Honorars auf die Auftraggeberin über.

Der Umfang der erlaubten Nutzung der durch die Grafikerin geschaffenen Werke ergibt sich aus dem Zweck des mit der Auftraggeberin abgeschlossenen Vertrags. Insbesondere dürfen von der Grafikerin geschaffene Werke, Auftragsunterlagen oder Teile davon, die dem Auftraggeber ausgehändigt werden, ausschliesslich im Rahmen des vereinbarten Auftrags genutzt werden.

Dieses Nutzungsrecht gilt, sofern nichts anderes vereinbart wird, zeitlich und geografisch unbegrenzt und schliesst jegliche Nutzung ausserhalb des Vertragszwecks sowie die Herausgabe von Rohdaten aus.

Die Parteien können jedoch über jegliche Nutzung ausserhalb des Vertragszwecks sowie die Herausgabe von Rohdaten neu verhandeln.

Für jede ausserhalb des Vertragszwecks liegende Nutzung hat die Auftraggeberin die Erlaubnis der Grafikerin einzuholen und die Mehrnutzung entsprechend zu entschädigen.

7. Widerrechtliche Nutzung

Die widerrechtliche Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Werks der Grafikerin verpflichtet die Auftraggeberin zur Zahlung einer Konventionalstrafe im Umfang von CHF 10 000.–. Die Geltendmachung eines Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

8. Gewährleistung

Bei Bearbeitungen, Anpassungen oder Umgestaltungen von Werken Dritter (beispielsweise Gestaltungsarbeiten, Fotos, Texte, Muster, elektronische Daten usw.) kann die Grafikerin ohne ausdrücklichen Hinweis seitens der Auftraggeberin davon ausgehen, dass die Berechtigung zu solchen Verwendungen vorliegt und dementsprechend keine Rechte Dritter verletzt werden. Sollten dennoch Rechte Dritter verletzt werden, hält die Auftraggeberin die Grafikerin in jeder Hinsicht schadlos.

9. Externe Zulieferung

Im Rahmen des Auftrags und auf Rechnung der Auftraggeberin veranlasst die Grafikerin Leistungen Dritter, die er für Entwurfsarbeiten und zur Realisierung reproduktionsreifer Vorlagen benötigt. Für diese Drittarbeiten muss eine Offerte vorliegen, die durch die Auftraggeberin vorgängig abgenommen werden muss.

10. Aufbewahren von Unterlagen

Die Grafikerin ist verpflichtet, Auftragsunterlagen, Reinzeichnungen usw. für die Dauer von einem Jahr nach Fertigstellung bzw. Ablieferung an ihrem Geschäftssitz aufzubewahren. Darüber hinaus ist sie ohne anderslautende schriftliche Weisung der Auftraggeberin von der weiteren Aufbewahrung befreit. Sollen Unterlagen länger aufbewahrt werden, sind die Bedingungen separat zu vereinbaren. Bei umfangreichen Arbeiten können von der Grafikerin die Speichermedien anteilmässig verrechnet werden.

11. Wettbewerbe, Konkurrenzpräsentationen

Die Grafikerin beteiligt sich an:

- Wettbewerben, die dem SGD Wettbewerbsreglement entsprechen,
- Konkurrenzpräsentationen, die für alle Teilnehmenden gleichlautende, schriftlich niedergelegte Bedingungen aufweisen. Die Teilnehmenden müssen allen namentlich bekannt sein. Die Entschädigung muss für alle Teilnehmenden identisch sein.

12. Einzelpräsentationen

Entschädigungen für Einzelpräsentationen werden vor Arbeitsbeginn abgesprochen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des SGDHonorarsystems.

13. Belegexemplare

Von allen produzierten Arbeiten – darunter sind auch Nachdrucke zu verstehen – sind der Grafikerin unaufgefordert 5 einwandfreie Belege (bei wertvollen Stücken eine angemessene Zahl) zu über lassen. Der Grafikerin steht das Recht zu, diese Belege als Leistungsnachweis ihrer Arbeiten zu verwenden und zu veröffentlichen.

HONORAR

14. Auftragsvorbesprechung

In der Regel ist die erste Besprechung für einen Gestaltungsauftrag kostenfrei.

15. Richtofferte und Honorarabrechnung für Gestaltungsaufträge

Grundlage für die Richtofferte und die Honorarabrechnung ist das SGDHonorarsystem.

Das Honorar der Grafikerin richtet sich nach dem Zeitaufwand und dem individuellen Stundenansatz für die einzelnen Leistungen.

Die Abgabe einer schriftlichen, individuellen Richtofferte wird in jedem Fall empfohlen. Notwendiger Mehraufwand aufgrund veränderter Vorgaben wird der Auftraggeberin von der Grafikerin rechtzeitig bekannt gegeben und ist in der Abrechnung gesondert auszuweisen.

16. Reduktion oder Annullierung des Auftrags

Wird ein erteilter Auftrag reduziert oder annulliert, hat die Grafikerin Anrecht auf:

- Verrechnung ihrer bisher geleisteten Arbeit (pro rata temporis),
- Verrechnung ihrer Unkosten und der Vorleistungen Dritter,
- Wiedergutmachung aller sich aus der Reduktion oder Annullierung ergebenden Schäden.

Darüber hinaus hat die Grafikerin das Recht, ihre bisher geleistete Arbeit bei Annullierung des Auftrags anderweitig zu verwenden. Die Nutzungsrechte bleiben vollumfänglich bei der Grafikerin.

17. Abrechnung

Die Grafikerin hat die Abrechnung auf der Grundlage der Richtofferte und der erfolgten Leistungen vorzunehmen.

18. Zahlungsbestimmungen

Nach Beendigung des Auftrags stellt die Grafikerin Rechnung, welche innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen ist. Bei grossem Zeitaufwand für die Auftragserteilung hat die Grafikerin Anspruch auf angemessene Akontozahlungen.

19. Berater- und Vermittlungskommissionen

Berater und Vermittlungskommissionen im Zusammenhang mit dem Einholen von Offerten, der Auftragserteilung und Rechnungskontrolle erhält grundsätzlich die Grafikerin. Sie sind der Auftraggeberin weiterzugeben, wenn die Grafikerin ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit der Durchführung und Überwachung der Produktion der Auftraggeberin in Rechnung stellt.

20. Honorarstreitigkeiten

Sowohl der Auftraggeberin wie auch der Grafikerin steht zur Überprüfung von beanstandeten Forderungen und zur Beurteilung von Honorarstreitigkeiten die Rechtsberatung SGD zur Verfügung.

RECHTLICHES

21. Anwendbares Recht

Die Beziehungen zwischen Auftraggeberin und der Grafikerin unterstehen schweizerischem Recht. Soweit die Geschäftsbedingungen der Grafikerin nichts Abweichendes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts in Art. 394 ff. über den einfachen Auftrag.

22. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der Grafikerin.

Im Interesse der Lesbarkeit sind die weiblichen Personenbenennungen als Kurzform für beide Geschlechter zu lesen.